

## Versicherungsbedingungen RepairProtect

### § 1 Welche Voraussetzungen bestehen für den Abschluss des Versicherungsvertrages?

Der zu versichernde Personenkraftwagen (nachfolgend Pkw genannt) ist im Rahmen eines Car Check innerhalb von 1 Monat ab Antragstellung auf Abschluss von RepairProtect zu überprüfen. Erfüllt der Versicherungsnehmer diese Voraussetzung nicht, kann für den zu versichernden Pkw keine Versicherung abgeschlossen werden. Der Versicherungsnehmer hat den Car Check durch die Dekra Automobil GmbH auf seine Kosten durchführen zu lassen.

### § 2 Was ist versichert?

1. Versichert sind die in Abs. 2 abschließend aufgeführten, serienmäßigen Teile des im Versicherungsschein näher bezeichneten privat genutzten Pkw mit gültiger Betriebserlaubnis. Versicherbar sind ausschließlich Pkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von maximal 3,5 t, mit einer Gesamtlaufleistung bis maximal 140.000 km bei Abschluss von RepairProtect und mit einer Leistung bis maximal 147 kW/200 PS. Der Pkw darf bei Versicherungsbeginn nicht älter als 8 Jahre, gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung, sein. Der versicherte Pkw muss in Deutschland zugelassen und für den EU-Markt hergestellt worden sein.
2. Alle Pkw, die noch über eine Hersteller-/Werksgarantie verfügen, sind nicht versicherbar. Die Fahrzeugmarken oder -modelle Alpine, Aston-Martin, Audi S- und RS-Serien, Bentley, BMW M-Serien, Bristol, Bugatti, Buick, Cadillac, Chevrolet USA-Modelle, de Tomaso, Dodge, Excalibur, Ferrari, Ginetta, Hummer, Jaguar, Lamborghini, Lincoln, Lotus, Maserati, Maybach, Mercedes AMG-Serie, Mercury, Morgan, Porsche, Venturi, Rolls-Royce und TVR sind nicht versicherbar. Ebenso sind Gasfahrzeuge, Elektroautos und Quads, auch wenn diese als Pkw zugelassen sind, nicht vom Versicherungsschutz umfasst.
3. Versichert sind folgende Baugruppen und Bauteile (Aufzählung ist abschließend):
  - a) **Motor**  
Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren, alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, Zahnriemen mit Spann- und Umlenkrolle, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse und Schwung-/Antriebsseibe mit Zahnkranz;
  - b) **Schalt-/Automatikgetriebe**  
Getriebegehäuse, alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler, Kupplungsglocke, von der Kupplungshydraulik Kupplungsnehmer- und -geberzylinder, Steuergerät des Automatikgetriebes und von dem automatisierten Schaltgetriebe (z. B. Easytronic) das Steuergerät und die Hydraulikeinheit;
  - c) **Achs-/Verteilergetriebe**  
Getriebegehäuse (Front-, Heck- und Allradantrieb) einschließlich aller Innenteile;

- d) **Kraftübertragungswellen**  
Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke und von der Antriebsschlupfregelung (z. B. ASR, ASC, EDS, 4Matic) Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher sowie Ladepumpe;
- e) **Lenkung**  
Mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, elektrischer Lenkhilfemotor und elektronische Bauteile;
- f) **Bremsen**  
Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Hydro-pneumatik (Druckspeicher und Druckregler), Vakuumpumpe, Radbremszylinder der Trommelbremse, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer und vom ABS: elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit sowie Drehzahlfühler;
- g) **Kraftstoffanlage**  
Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, elektronische Bauteile der Einspritzanlage (z. B. Steuergeräte, Luftmengen- und Massenmesser) sowie Turbolader;
- h) **Elektrische Anlage**  
Lichtmaschine mit Regler, Anlasser, elektronische Bauteile der Zündanlage mit Zündkabel als Bestandteil derselben, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage, mechanischer Verteiler, elektronische Motorsteuerung, Zündspule, Vorglührelais, Kondensator, Rotor und von der Bordelektrik: Zentralelektrikbox, Kombiinstrument (Schalttafel-einheit), Schaltelemente des Sicherungskastens, Bordcomputer, Steuergeräte des Bordsystems wie BCI, BSI, SAM etc. (ausgenommen jedoch Steuergeräte der Navigation, der Beleuchtungsanlage, des Fahrwerks, des Audiosystems und des Radarsystems), Scheibenwischermotor vorne und hinten, Scheinwerferwischermotor, Heizungs-/Zusatzlüftermotor sowie Hupe;
- i) **Kühlsystem**  
Kühler, Heizungskühler, Thermostat, Wasserpumpe, Kühler für Automatikgetriebe, Visco-/Thermolüfter, Lüfterkupplung und Thermo-schalter;
- j) **Abgasanlage**  
Lambdasonde, Hosenrohr und Befestigungsteile in Verbindung mit dem Ersatz der Lambdasonde;
- k) **Sicherheitssysteme**  
Kontrollsystem für Airbag und Gurtstraffer;
- l) **Klimaanlage**  
Kompressor, Verdampfer und Kondensator mit Lüfter;
- m) **Komfortelektrik**  
Elektrische Fensterheber: Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte; Front-/Heckscheibenheizungselemente (ausgenommen Bruchschäden); elektrisches Schiebedach: Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte; Zentralverriegelung: Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte, Magnetspulen sowie Türschlösser.

Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtungen, Schläuche, Rohrleitungen, Kleinmaterial, Zündkerzen und Glühkerzen nur dann, wenn sie im ursächlichen Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der in § 2 genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren.

### § 3 Welche Versicherungsleistung wird erbracht?

1. Verliert ein versichertes Bauteil oder eine versicherte Baugruppe innerhalb der Laufzeit der Versicherung unmittelfar und nicht durch einen Fehler eines nicht versicherten Bauteils oder einer nicht versicherten Baugruppe seine Funktionsfähigkeit, hat der Versicherungsnehmer Anspruch auf Erstattung der hierfür erforderlichen Reparaturkosten einschließlich notwendiger Ersatzteile für die versicherten Bauteile oder Baugruppen. Nicht erstattet werden Reparaturkosten aufgrund von Verschleiß.
2. Maßgebend für den Ersatz der Lohnkosten ist die eingereichte Rechnung, es werden jedoch maximal die Lohnkosten gemäß den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers erstattet. Vom Versicherungsumfang umfasste Materialkosten werden im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers, ausgehend von der Gesamtleistung des versicherten Pkw bei Schadenseintritt, wie folgt bezahlt:

Gesamtleistung des versicherten Pkw	erstattungsfähige Materialkosten in %	Selbstbehalt in %
bis 50.000 km	100 %	0 %
ab 50.001 km	90 %	10 %
ab 60.001 km	80 %	20 %
ab 70.001 km	70 %	30 %
ab 80.001 km	60 %	40 %
ab 90.001 km	50 %	50 %
über 100.000 km	40 %	60 %

3. Übersteigen die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Versicherungsleistung auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten unter Anwendung von Ziffer 2. Der Höchstbetrag der Entschädigung ist pro Schadensfall auf den Zeitwert des beschädigten Pkw zur Zeit des Eintritts des Schadensfalles begrenzt.
4. Zu den unter die Versicherung fallenden Reparaturarbeiten gehören auch Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten (nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers), wenn sie im Zusammenhang mit der Behebung eines Schadens erforderlich sind, nicht aber vom Hersteller vorgeschriebene oder empfohlene Wartungs-, Inspektions-, Reinigungs- oder Pflegearbeiten.
5. Nicht ersetzt werden die Kosten für Kraftstoffe, Öle, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeiten, Fette, Reinigungsmittel, Filtereinsätze und für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z. B. Abschleppkos-

ten, Abstellgebühren, Frachtkosten, Mietwagenkosten, Entsorgungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen).

6. Ist der Pkw zum Zeitpunkt des Schadenseintritts älter als 9 Jahre, gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung, ist die Versicherungsleistung **je Schadensfall auf maximal 1.500,00 €** begrenzt.

### § 4 Wann beginnt und endet die Versicherung?

1. Die Versicherung beginnt für versicherbare Pkw einen Tag nach Durchführung des Car Check, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn des Versicherungsschutzes und vorausgesetzt die Einmalprämie bzw. Erstprämie bei monatlicher Zahlweise kann von Cardif erfolgreich eingezogen werden.
2. Die Dauer der Versicherung beträgt 2 Jahre. Die Versicherung endet in jedem Fall mit Erreichen einer Gesamtleistung von 180.000 km oder 10 Jahre nach dem Tag der Erstzulassung, je nachdem, was zuerst eintritt.
3. Die Versicherung endet außerdem, wenn der Versicherungsnehmer oder Cardif innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Leistungspflicht schriftlich erklärt, dass die Versicherung nach Ablauf weiterer drei Monate zum Monatsende enden soll.

### § 5 Was ist bei der Prämienzahlung zu beachten?

1. Die Einmalprämie oder die Erstprämie bei monatlicher Zahlweise ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Alle weiteren Prämien (Folgeprämien) werden zu Beginn des jeweiligen Versicherungsmonats fällig.
2. Für die Rechtzeitigkeit der Prämienzahlung genügt es, wenn der Versicherungsnehmer fristgerecht alles getan hat, damit die Prämie bei Cardif eingeht. Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem in Ziffer 1 genannten Termin eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte die fällige Prämie ohne das Verschulden des Versicherungsnehmers von Cardif nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach der schriftlichen Zahlungsaufforderung von Cardif erfolgt. Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass die Prämie wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist Cardif berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
3. Die Übermittlung der Prämien durch den Versicherungsnehmer erfolgt auf seine Gefahr und Kosten.
4. Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung wird Cardif etwaige Prämienrückstände verrechnen.

### § 6 Was geschieht, wenn eine Prämie nicht rechtzeitig gezahlt wird?

1. Wird die Einmalprämie oder die Erstprämie bei monatlicher Zahlweise nicht zu dem maßgeblichen Fäl-

- ligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann Cardif vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
2. Wenn der Versicherungsnehmer die Einmalprämie oder die Erstprämie bei monatlicher Zahlweise nicht vor Eintritt eines Versicherungsfalls gezahlt hat, so ist Cardif für einen solchen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht wurde. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
3. Wenn eine Folgeprämie nicht rechtzeitig eingezogen werden konnte, erhält der Versicherungsnehmer auf seine Kosten von Cardif eine Mahnung in Textform. Darin wird dem Versicherungsnehmer eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen gesetzt. Wird der Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist beglichen, entfällt der Versicherungsschutz des versicherten Pkw. Auf die Rechtsfolgen wird in der Mahnung ausdrücklich hingewiesen.

### § 7 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse gibt es? Kein Versicherungsschutz besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden

- a) an allen Baugruppen und Bauteilen, die in dem Prüfbericht im Rahmen des Car Check als "nicht in Ordnung" gekennzeichnet sind, mit Ausnahme derjenigen Baugruppen und Bauteile, die der Versicherungsnehmer innerhalb von 30 Tagen ab Durchführung des Car Check auf seine Kosten in einem Kfz-Meisterbetrieb reparieren oder austauschen lässt und dies Cardif innerhalb der 30 Tage durch die Einreichung der Funktionsbestätigung der Werkstatt, der Reparatur- oder Austauschrechnung und eines Zahlungsbelegs nachweist; Der Ausschluss entfällt für die jeweilige Baugruppe oder das jeweilige Bauteil 1 Tag nach erfolgter Reparatur oder nach erfolgtem Austausch.
- b) durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- c) durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Frost, Korrosion, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Verschmorung, Brand oder Explosion;
- d) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- e) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- f) durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Pkw (z. B. Tuning, Gasumbau, V-Max-Aufhebungen) oder durch den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;

- g) durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teils, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht oder dass das Teil zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- h) wenn der Versicherungsnehmer den Pkw mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet hat oder der Pkw gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden ist oder anderweitig gewerblich genutzt wird;
- i) die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser etc.) entstehen;
- j) für die ein Dritter einzutreten hat bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellerkulanz erfolgt oder die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, der beim jeweiligen Fahrzeugtyp in größerer Zahl auftritt (Serienfehler) und für den nach Art und Häufigkeit grundsätzlich Herstellerkulanz in Betracht kommt.

### § 8 Für welchen Geltungsbereich gilt die Versicherung?

RepairProtect gilt in Deutschland, bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubsfahrten, auch im europäischen Ausland. Eine vorübergehende Fahrt liegt dann nicht vor, wenn sich der Pkw für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen vorwiegend außerhalb des Landes, in dem der Pkw zugelassen ist, befindet.

### § 9 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

1. Cardif übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass der Versicherungsnehmer alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet hat (vorvertragliche Anzeigepflicht).

#### Rücktritt

2. Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, vom Versicherungsnehmer nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, kann Cardif vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Cardif nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht hat Cardif kein Rücktrittsrecht, wenn nachgewiesen wird, dass Cardif den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
3. Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Hat Cardif den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt die Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn Cardif nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist Cardif nicht zur Leistung verpflichtet.
4. Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben

wird, erlischt sie. Die Rückzahlung der Beiträge kann der Versicherungsnehmer nicht verlangen.

#### **Kündigung**

5. Ist das Rücktrittsrecht von Cardif ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, kann Cardif den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
6. Cardif hat kein Kündigungsrecht, wenn nachgewiesen wird, dass Cardif den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

#### **Vertragsanpassung**

7. Kann Cardif nicht zurücktreten oder kündigen, weil Cardif den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf das Verlangen von Cardif rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
8. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt Cardif den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung wird Cardif den Versicherungsnehmer auf das Kündigungsrecht hinweisen.

#### **Ausübung der Rechte von Cardif**

9. Cardif kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn Cardif den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Cardif muss ihr Recht innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem Cardif von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von Cardif geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Bei Ausübung der Rechte von Cardif muss Cardif die Umstände angeben, auf die Cardif ihre Erklärung stützt. Zur Begründung kann Cardif nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.
10. Die Rechte von Cardif auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn Cardif den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
11. Die genannten Rechte kann Cardif nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, kann Cardif die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

#### **Anfechtung**

12. Cardif kann den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf die Annahmensei-

der Einfluss genommen worden ist. Absatz 4 gilt entsprechend.

#### **Leistungserweiterung**

13. Die Absätze 1 bis 12 gelten bei einer Leistungspflicht erweiternden Änderung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 11 beginnen mit der Änderung der Versicherung bezüglich des geänderten Teils neu zu laufen.

### **§ 10 Welche Obliegenheiten bestehen während der Versicherungsdauer?**

Der Versicherungsnehmer hat während der Versicherungsdauer

- a) an dem Pkw die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten in einem Kfz-Meisterbetrieb durchführen zu lassen. Eine Überschreitung von bis zu 1.000 km (Hersteller-Kilometervorgabe) bzw. einem Monat (Hersteller-Zeitvorgabe) ist unschädlich, wobei bereits die Überschreitung einer der genannten Vorgaben einem Versicherungsanspruch entgegensteht;
- b) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen bzw. einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich Cardif unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzuzeigen;
- c) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Pkw zu beachten.

### **§ 11 Welche Obliegenheiten bestehen im Versicherungsfall?**

Der Versicherungsnehmer hat im Versicherungsfall

- a) Cardif den Schaden unverzüglich, in jedem Fall aber vor Reparaturbeginn, anzuzeigen;
- b) einem Beauftragten von Cardif jederzeit die Untersuchung des Pkw zu gestatten und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- c) den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen von Cardif zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen vor Reparaturbeginn einzuholen;
- d) die Reparatur in einem Kfz-Meisterbetrieb durchführen zu lassen. Die Abrechnung der versicherten Reparaturkosten kann direkt zwischen Cardif und der Werkstatt bzw. dem Betrieb erfolgen;
- e) die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum bei Cardif einzureichen.

### **§ 12 Welche Folgen von Obliegenheitsverletzungen bestehen?**

1. Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber Cardif zu erfüllen hat, so kann Cardif innerhalb eines Monats, nachdem Cardif von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht von Cardif ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vorsätzlich, so ist Cardif von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist Cardif berechtigt, die Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
3. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist Cardif jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von Cardif ursächlich ist.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist Cardif nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn Cardif den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

### § 13 Was gilt bei einer Veräußerung des Pkw?

1. Wird der Pkw vom Versicherungsnehmer veräußert, tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein. Die Ansprüche gehen mit dem Eigentum am Pkw auf den Erwerber über.
2. Der Versicherungsnehmer und der Erwerber haften für die Prämien, die auf die zum Zeitpunkt des Eintritts des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfallen als Gesamtschuldner.
3. Der Versicherungsnehmer und der Erwerber sind verpflichtet, Cardif die Veräußerung des Pkw unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) der Verlust des Versicherungsschutzes. Cardif muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn Cardif hiervon Kenntnis erlangt.

### § 14 Was gilt bei Diebstahl oder Totalschaden?

Wird der versicherte Pkw während der Vertragsdauer gestohlen oder tritt ein Totalschaden ein, kann der Versicherungsnehmer RepairProtect schriftlich kündigen. Der Versicherungsnehmer hat zusätzlich zum Kündigungsschreiben einen entsprechenden Nachweis über den Diebstahl (z. B. Polizeibericht) oder den Totalschaden des Pkw (z. B. Bescheinigung des Kaskoversicherers des Pkw) einzureichen. RepairProtect endet dann rückwirkend zum Ereignisdatum (Diebstahl oder Totalschaden).

### § 15 Was ist bei Ansprüchen gegen Dritte zu beachten?

Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist

oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Bestehen aufgrund desselben Schadensfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann insgesamt keine Entschädigung verlangt werden, die den Gesamtschaden übersteigt. Soweit aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beansprucht werden kann, steht es dem Versicherungsnehmer frei, welchem Versicherer er den Schadensfall meldet. Meldet der Versicherungsnehmer den Schaden an Cardif, wird im Rahmen von RepairProtect in Vorleistung getreten.

### § 16 Welche Kosten werden dem Versicherungsnehmer gesondert in Rechnung gestellt?

1. Falls aus besonderen, vom Versicherungsnehmer veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, kann Cardif die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt z. B. bei
  - Ausstellung eines neuen Versicherungsscheins,
  - Fristsetzung in Textform bei Nichtzahlung von Folgeprämien,
  - Rückläufern im Lastschriftverfahren.
2. Sofern der Versicherungsnehmer Cardif nachweist, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen im konkreten Einzelfall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

### § 17 Wie müssen Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen, erfolgen?

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für Cardif bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie Cardif zugegangen sind.

### § 18 Wann verjähren die Ansprüche?

Die Ansprüche verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Wurde Cardif ein Anspruch angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung in Textform zugeht.

### § 19 Welches Recht findet Anwendung und welcher Gerichtsstand besteht?

1. Für den Versicherungsvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Klagen des Versicherungsnehmers gegen Cardif Allgemeine Versicherung, FRIOLZHEIMER STRASSE 6, 70499 STUTTGART, aus dem Versicherungsvertrag können sowohl bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich der Sitz von Cardif befindet, als auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Er-

- mangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
3. Klagen gegen den Versicherungsnehmer sind bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer bei Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verlegt der Versicherungsnehmer

nach Abschluss der Versicherung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes oder sind bei Klageerhebung weder der Wohnsitz noch der gewöhnliche Aufenthalt bekannt, kann die Klage gegen den Versicherungsnehmer bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk sich der Sitz von Cardif befindet.

## Hinweise zum Widerrufsrecht und zum Datenschutz

### 1. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurances Risques Divers S. A.  
Friolzheimer Straße 6  
70499 Stuttgart  
Telefon-Nr.: 0711-81475-511  
Telefax: 0711-82055-512  
E-Mail-Adresse: [dekra@cardif.de](mailto:dekra@cardif.de)

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/30 bei monatlicher Zahlungsweise bzw. bei Einmalprämien um einen Betrag in Höhe von 1/360 pro Versicherungsjahr der im Versicherungsschein ausgewiesenen Gesamtprämie für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzung (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

### 2. Datenübermittlung

Wir weisen darauf hin, dass die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurances Risques Divers S. A., soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten dient, die allgemeinen Antrags-, Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten des Versicherungsnehmers verarbeitet. Eine Löschung der Daten durch die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurances Risques Divers S. A. erfolgt, sobald die Daten nicht mehr gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungsvorschriften unterliegen. Personenbezogene Daten des Versicherungsnehmers,

die sich aus Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (z. B. Prämien, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, werden im erforderlichen Umfang Unternehmen der BNP Paribas Gruppe sowie Rückversicherern zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos deren Rückversicherer übermittelt. Die Erklärung erfolgt freiwillig und kann jederzeit gegenüber der Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurances Risques Divers S. A., Friolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, widerrufen werden.